



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-3800-010686**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die im Schuldnerverzeichnis abrufbaren Daten zu ergänzen, um dem Berechtigten eine bessere und kostensparende Auskunft zu erteilen. Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, das Vollstreckungsportal der Länder ermögliche es dem Berechtigten derzeit nicht, notwendige Informationen einzuholen. Enthalte das Vollstreckungsportal eine Reihe unterschiedlicher Daten über einen Schuldner, seien derzeit der konkrete Inhalt und das Datum des Ursprungsverzeichnisses nicht hinreichend erkennbar. So könne nicht festgestellt werden, um welche Eintragsanordnung es sich handelt, welches Datum vergeben worden sei und ob es sich um einen Eintrag für die Übersendung der Vollstreckungsanordnung an einen Folgegläubiger handele. Für den abfragenden Gläubiger müsse erkennbar sein, dass es sich bei dem der Eintragung zugrunde liegenden Vermögensverzeichnis um dasjenige handele, das dem Gläubiger bereits vorliege.

Bei Eintragungsanordnungen im Vollstreckungsportal sollten deshalb folgende Daten angegeben werden:

- Ursprungsvermögensverzeichnis,
- „Wiederholung“ der Vermögensauskunft (zum Beispiel wegen eines neuen Vermögens),
- Nachbesserung der Vermögensauskunft (zum Beispiel wegen unvollständiger oder widersprüchlicher Angaben in der Ursprungsvermögensauskunft),
- Übersendung eines Vermögensverzeichnisses an einen Nachfolgegläubiger,



- Sonstiges.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 22 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen sechs Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet mehrfach und jederzeit eingesehen werden kann (§ 882h Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung – ZPO). Im Schuldnerverzeichnis werden neben den personenbezogenen Daten des Schuldners insbesondere auch das Datum und der Grund der Eintragungsanordnung eingetragen (§ 882b Absatz 3 Nummer 2 ZPO). Die Gründe für eine Eintragungsanordnung ergeben sich aus § 882c Absatz 1 Satz 1 ZPO:

- Der Schuldner ist seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen;
- nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses wird die Vollstreckung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen; oder
- der Schuldner weist dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung des Gläubigers nach. Allein der Umstand, dass der Schuldner eine Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) oder eine weitere Vermögensauskunft (§ 802d ZPO, was in der Petition als „Wiederholung der

Vermögensauskunft“ umschrieben wird) abgegeben hat oder die Nachbesserung einer Vermögensauskunft stattgefunden hat, stellt jedoch keinen Eintragungsgrund dar. Denn die Abgabe der Vermögensauskunft verfolgt lediglich das Ziel, verwertbares Vermögen des Schuldners zu identifizieren. Aus diesem Grund hält der Ausschuss eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis nur dann für gerechtfertigt, wenn die in § 882c Absatz 1 Satz 1



ZPO genannten Umstände bestehen. Denn erst diese Umstände, die entweder in einem Fehlverhalten des Schuldners (keine Abgabe der Vermögensauskunft oder kein Nachweis der Befriedigung des Gläubigers) oder in nicht für die Befriedigung des Gläubigers

ausreichendem Vermögen bestehen, begründen die Warn- und Informationsfunktion des Schuldnerverzeichnisses.

Der Forderung, ein Gläubiger müsse aus dem Schuldnerverzeichnis ersehen können, welche Art von Vermögensauskunft existiert, könnte nur dadurch entsprochen werden, dass bereits die Abgabe einer Vermögensauskunft, deren Nachbesserung und die Abgabe einer weiteren Vermögensauskunft im Schuldnerverzeichnis eingetragen wird. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass weder die Abgabe einer Vermögensauskunft noch deren Nachbesserung an sich einen Aussagewert hinsichtlich der Bonität des Schuldners darstellt. Deshalb rechtfertigen sie seiner Ansicht auch nicht eine Eintragung.

Aus denselben Gründen sollte nach Dafürhalten des Ausschusses auch die Übersendung eines Vermögensverzeichnisses an einen Nachfolgegläubiger nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen werden.

Dem Ausschuss ist schließlich nicht ersichtlich, was der Eingabe zufolge unter „Sonstiges“ eingetragen werden sollte.

Der Petitionsausschuss hält die dargelegte Rechtslage vor dem Hintergrund des Dargelegten für sachgerecht und auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger für angemessen.

Aus diesem Grund vermag der Ausschuss keinen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.